BKPV
Bayerischer
Kommunaler
Prüfungsverband



Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze für die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) für den Bemessungszeitraum 2026 bis 2029

Inhalt

1. AUFTRAG 3

2. ALLGEMEINE ANGABEN 4

3. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS 6

- 3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation 6
- 3.2 Kalkulatorische Kosten 6
- 3.3 Kosten für Betrieb und Unterhalt 7
- 3.4 Sonstige Betriebserlöse 7
- 3.5 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren 8
- 3.6 Wassermenge 8
- 3.7 Grundgebühren 9
- 3.8 Gebührenbedarf und Gebührensätze 10

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN 12

Anlagen

1 Bereinigte kalkulatorische Kosten der Jahre 2021 bis 2029

2 Nachkalkulation der Erlöse und Kosten der Jahre 2021 bis 2025

3 Berechnung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen

4 Vorkalkulation für die Jahre 2026 bis 2029

5 Erwartete Entwicklung des Grundgebührenaufkommens

6 Berechnung des Verbrauchsgebührenbedarfs für die Jahre 2026 bis 2029

1. Auftrag

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) hat uns mit der Überprüfung der Gebührensätze seiner Wasserversorgungseinrichtung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Matthias Bachhuber ausgearbeitet.

Die wesentlichen Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Unterlagen, die wir dem Kommunalunternehmen als Dateien im pdf-Format überlassen haben:

- Zusammengefasste Anlagenachweise 2021 bis 2029
- Berechnung der bereinigten kalkulatorischen Kosten für die Jahre 2021 bis 2029
- Berechnung der Erlöse und Kosten der Jahre 2021 bis 2025
- Nachkalkulationen der Jahre 2021 bis 2025
- Berechnung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen
- Berechnung der voraussichtlichen Erlöse und Kosten für die Jahre 2026 bis 2029
- Vorkalkulation für die Jahre 2026 bis 2029
- Entwicklung der Verbrauchsmengen
- Entwicklung des Grundgebührenaufkommens 2026 bis 2029
- Berechnung der Verbrauchsgebühren 2026 bis 2029 (zwei Varianten)

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe der Office-Software MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Zahlenangaben in diesem Gutachten in Mio. EUR sind auf 100 TEUR (eine Nachkommastelle) und in TEUR auf 1.000 EUR gerundet. Die für die Berechnungen herangezogenen Daten basieren im Wesentlichen auf Unterlagen und Auskünften der Verwaltung.

Das Ergebnis der Berechnungen hat unser Prüfer Matthias Bachhuber am 21.10.2025 dem Ersten Bürgermeister und Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Peter Juks, und dem Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Günther Rapsch, erläutert. Die berechneten Gebührensätze sollen in der Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens am 18.11.2025 beschlossen werden.

2. Allgemeine Angaben

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) betreibt eine technisch und rechtlich einheitliche Wasserversorgungseinrichtung im gesamten Gebiet der Stadt Ochsenfurt.

Für diese Wasserversorgungseinrichtung wendet das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) folgendes Satzungsrecht an:

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ochsenfurt (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 30.11.1992, in Kraft ab 01.12.1992
- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Stadt Ochsenfurt vom 20.09.1994, in der Fassung diverser Änderungssatzungen, zuletzt vom 17.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit nach § 6 BGS-WAS (netto):

- pro m^2 Grundstücksfläche **0,92 EUR**
- pro m^2 tatsächliche Geschossfläche **2,81 EUR**

Die Verbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2015 angepasst und beträgt nach § 10 Abs. 3 BGS-WAS derzeit (netto):

- pro m^3 gelieferte Menge **1,96 EUR**

Die Grundgebühren (§ 9a BGS-WAS) werden nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet und betragen seit 01.01.2015 (netto):

Wasserzähler mit Nenndurchfluss	**Grundpreis EUR/Jahr**
bis 2,5 m^3/h	25,00
bis 6 m^3/h	54,00
bis 10 m^3/h	87,00
über 10 m^3/h	792,00

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (§ 8 Abs. 1 BGS-WAS).

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation

Für die Wasserversorgungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Das Kostendeckungsprinzip ist primär kein Abrechnungsgrundsatz, sondern eine Veranschlagungsmaxime (BayVGH, Urteil vom 06.06.1984, FSt 263/1984). Dabei handelt es sich um einen „Vorkalkulationsgrundsatz", nach dem das voraussichtliche Gesamtgebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten jeweils einem bestimmten Zeitabschnitt periodengerecht zugeordnet, nicht überschreiten darf.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt des Rohrnetzes, der Hochbehälter und der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Wir kürzten die ansatzfähigen Kosten um die zu erwartenden Grundgebühreneinnahmen und um die sonstigen Betriebserlöse.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. In Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen sind wir von einem vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2029) ausgegangen.

3.2 Kalkulatorische Kosten

Bei der Erstellung der Anlagenachweise zur Gebührenkalkulation stützten wir uns auf den bis zum 31.12.2021 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Verwaltung des Kommunalunternehmens.

Wir berechneten die **kalkulatorischen Abschreibungen** linear aus den von uns - auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen des Kommunalunternehmens (Afa-Vorschau) - fortgeführten Anlagenachweisen. Die Anlagenzugänge der Jahre 2022 bis 2024 übernahmen wir anhand der Sachkonten der Finanzbuchhaltung, da zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch keine Anlagenachweise der Jahre 2022 bis 2024 vorlagen. Den Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für künftige Investitionen in den Jahren 2025 bis 2029 stellte die Verwaltung des Kommunalunternehmens im Wirtschaftsplan 2025 auf Basis von Kostenschätzungen zusammen.

Das Kommunalunternehmen hat im Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 weder auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen noch auf Wiederbeschaffungszeitwerte abgeschrieben. Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir daher Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitragsfinanzierten oder dem durch anderweitige Deckungsmittel finanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht an.

Im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 beabsichtigt das Kommunalunternehmen derzeit nicht, auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen oder auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Die **kalkulatorischen Zinsen** wurden - wie bisher - nach dem Verfahren der sog. Restbuchwertmethode (Verzinsung des jährlichen Restbuchwertes des der Abschreibung unterliegenden Investitionsaufwands mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz) berechnet. Für die Jahre 2022 bis 2025 setzten wir den vom Kommunalunternehmen als angemessen erachteten kalkulatorischen Zinssatz von 2,3 % an. Für die Jahre ab 2026 ist das Kommunalunternehmen von einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % ausgegangen.

Die bereinigten kalkulatorischen Kosten der Jahre 2021 bis 2029 sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3.3 Kosten für Betrieb und Unterhalt

Die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungseinrichtung ermittelten wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021, der vorläufigen Summen- und Saldenlisten der Jahre 2022 bis 2024 und den Ansätzen des Wirtschaftsplan 2025. Für die Folgejahre wurden die Betriebs- und Unterhaltskosten nach Angaben der Verwaltung des Kommunalunternehmens unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt.

Einzelheiten zu den Betriebs- und Unterhaltskosten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.4 Sonstige Betriebserlöse

Gebührenmindernd wirken sich die Erlöse aus dem Unterhalt der privaten Teile der Hausanschlüsse sowie aus der Aktivierung von Eigenleistungen aus. Daneben wurden Erlöse aus Nebengeschäften, Einnahmen aus der EEG-Vergütung einer der Einrichtung zugeordneten Photovoltaikanlage sowie Einnahmen aus Mieterträgen berücksichtigt.

Einzelheiten zu den sonstigen Betriebserlösen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend vom Jahresabschluss 2021, den vorläufigen Summen- und Saldenlisten der Jahre 2022 bis 2024 und den Ansätzen des Wirtschaftsplan 2025 ermittelten wir die (voraussichtlichen) betriebswirtschaftlichen Ergebnisse bis einschließlich 31.12.2025.

Bei unseren Betrachtungen berücksichtigten wir das Jahr 2021 erneut, da dies bisher nur mit vorläufigen Werten nachkalkuliert werden konnte. Bei den Nachkalkulationen der Jahre 2022 bis 2025 handelt es sich nur um voraussichtliche Ergebnisse, da derzeit noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2025 vorliegen. Es ist daher erforderlich, bei der nächsten Gebührenkalkulation (ab 01.01.2030) auch die endgültigen Ergebnisse der Jahre 2022 bis 2025 zu ermitteln und etwaige Differenzen noch auszugleichen.

Danach ergaben sich bei der Nachkalkulation für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 Überdeckungen von rd. 113 TEUR. Diese stellten wir in den neuen Kalkulationszeitraum ein, verzinsten sie (BayVGH, Urteil vom 20.10.1997 - 4 N 95.3631, FSt 232/1998) und glichen sie bis zu dessen Ende rechnerisch aus (vgl. Anlage 3).

Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung des Kommunalunternehmens überlassenen Unterlagen.

3.6 Wassermenge

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die künftig zu erwartenden Wasserverbräuche wurden vom Kommunalunternehmen auf Basis der bisher abgerechneten Wassermengen geschätzt bzw. ermittelt. Dabei wurde die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, das Verbraucherverhalten und die geplante Erschließung von Baugebieten der Stadt Ochsenfurt berücksichtigt. Bemerkenswert ist hier der geplante Wegfall eines Großabnehmers aufgrund einer Werkschließung ab Oktober 2026, weshalb für das Jahr 2026 letztmalig noch 45.000 m^3 an angesetzt wurden.

Gemäß den Angaben des Kommunalunternehmens gehen wir für den Bemessungszeitraum von folgender Wasserverbrauchsmenge aus:

Jahr	Jährlicher Verbrauch (ohne Großverbraucher) in m³/Jahr	Großverbraucher (Werkschließung 10/2026) in m³/Jahr
2026	602.500	45.000
2027	605.000	0
2028	607.500	0
2029	610.000	0

3.7 Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lässt Grundgebühren zur Deckung der Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Wasserversorgung erhoben. Sie wird daher nicht nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung, sondern nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden, abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt (BVerwG, Urteil vom 01.08.1986, GK 39/1987). Die Nenngröße bzw. der -durchfluss der Wasserzähler sind dabei geeignete Grundgebührenmaßstäbe (BVerwG, Beschluss vom 12.08.1981, Nr. 8 B 20.81, GK 239/1982).

Die Grundgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass daneben in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung über Verbrauchsgebühren stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG). Nach Auffassung des BayVGH (Urteil vom 23.12.1988, GK 192/1989) durfte das Grundgebührenaufkommen bis zu etwa 40 % bis 60 % des gesamten Gebührenaufkommens betragen.

Der Anteil der Grundgebühren deckt im Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 durchschnittlich rd. 6 % des gesamten Gebührenbedarfs.

Die Berechnung des Grundgebührenaufkommens ist in der Anlage 5 dargestellt. Ergänzend verweisen wir auf die der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.8 Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Berechnung des Gebührenbedarfs und der Gebührensätze erfolgte mit Berücksichtigung der Grundgebührensätze und ist aus der Anlage 6 ersichtlich. Ergänzend verweisen wir auf die der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

Nach unseren Berechnungen ergeben sich danach folgende Verbrauchsgebühren (netto):

Jahr	Gebührensatz EUR/m³
2026	2,52
2027	2,81
2028	2,86
2029	2,89

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 errechnet sich damit ein **durchschnittlicher Gebührensatz** von **2,76 EUR/m³** (vgl. Anlage 6).

Ergänzend haben wir noch Folgendes berücksichtigt: Mit dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung (Stand: 29.07.2025) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sollen die erforderlichen Regelungen für die Festsetzung und Erhebung für ein Wasserentnahmeentgelt (sog. „Wassercent") in das BayWG aufgenommen werden. Demnach sollen ab 01.07.2026 alle Entnehmer und Verbraucher von Wasser zur Entrichtung eines Wasserentnahmeentgelts in Höhe von 0,10 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers verpflichtet werden.

Sofern der Gesetzesentwurf in der Fassung mit Stand vom 29.07.2025 in Kraft tritt, ergeben sich nach unseren auf Basis der Entwurfsfassung durchgeführten Berechnungen folgende Verbrauchsgebühren (netto):

Jahr	**Gebührensatz EUR/m³**
2026	2,57
2027	2,91
2028	2,97
2029	3,00

Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 errechnet sich damit mit Berücksichtigung des Wasserentnahmeentgelts ab 01.07.2026 ein **durchschnittlicher Gebührensatz** von **2,85 EUR/m³** (vgl. Anlage 6).

4. Schlussbemerkungen

Auftragsgemäß ermittelten wir unter Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren und der aktuellen Entwicklungen den Gebührenbedarf für die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt für den vierjährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029.

Unsere Berechnungen beruhen auf Zahlenmaterial sowie Auskünften der Verwaltung des Kommunalunternehmens. Hierbei geben wir zu bedenken, dass die Prognosen über die Entwicklung der Sach- und Personalkosten sowie der kalkulatorischen Kosten nicht unerhebliche Unwägbarkeiten bergen. Dies gilt auch für die Prognose über die Entwicklung der gebührenpflichtigen Wassermengen.

Wir empfehlen dem Kommunalunternehmen, die Verbrauchsgebühren zum 01.01.2026 entsprechend anzupassen und im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des BayVGH unser Gutachten einschließlich der Anlagen der Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebührensätze beizufügen.

Die ggf. bis zum Ende des Kalkulationszeitraums entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen sind nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; hierfür ist es erforderlich, rechtzeitig vor Ablauf des Bemessungszeitraums zum 31.12.2029 eine neue Gebührenbedarfsberechnung sowie eine Nachkalkulation zu erstellen.

Gemäß § 14 BGS-WAS wird zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Nach dem Schreiben des Bayerischen Städtetags vom 14.07.2025 sind Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer" zu leisten sind, nach der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Regel nicht zulässig. Nach dem auch für Benutzungsgebühren zu beachtenden § 3 Abs. 1 PAngV hat, wer als Unternehmer Waren oder Leistungen anbietet, zwingend auch den Gesamtpreis anzugeben. Nach § 2 Nr. 3 PAngV handelt es sich bei dem „Gesamtpreis" um den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist. Die BGS-WAS wäre daher entsprechend anzupassen und zumindest der Gebührenteil insgesamt neu zu erlassen (vgl. hierzu auch das IMS vom 15.10.2025 - B4-1524-2-15, dort Nr. 2).

München, 07.11.2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

gez.
Dieter Mühlfeld

Bestätigt:

Hauser Alexandra
Digital unterschrieben von Hauser Alexandra
Datum: 2025.11.10 13:43:43 +01'00'
Hauser